

Kurzbericht

Anlage - Nr.: PL/177/2026

Abteilung:	Stadtplanungsamt mit Gutachtergeschäftsstelle	Datum: 02.06.2026
		AZ: R 4/PL

Beratungsgremium	Termin	Vertraulichkeit
Stadtentwicklungsausschuss	16.06.2026	öffentlich
Stadtrat Bayreuth	24.06.2026	öffentlich

Öffentlicher Dienstleistungsauftrag (öDA) zur Direktvergabe des ÖPNV an die Stadtwerke Bayreuth Verkehr und Bäder GmbH - Betrauung mit der Erbringung des Stadtbusverkehrs ab 01.01.2027

I. Ausgangslage

Die Stadt Bayreuth ist gemäß Art. 8 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Bayern (BayÖPNVG) Aufgabenträgerin für den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) in ihrem Zuständigkeitsgebiet und zugleich zuständige Behörde im Sinne von § 8a Abs. 1 Satz 3 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) sowie im Sinne der VO (EG) 1370/2007. In dieser Eigenschaft obliegt ihr die Planung, Organisation und Sicherstellung des allgemeinen öffentlichen Personennahverkehrs im eigenen Wirkungskreis.

Die Verkehrsleistungen im Stadtgebiet Bayreuth werden derzeit von der Stadtwerke Bayreuth Verkehr und Bäder GmbH auf Grundlage eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags im Sinne von Art.3 Abs.1 der VO (EG) 1370/2007 (öDA) erbracht. Der bestehende öDA hat eine Laufzeit vom 01.01.2017 bis zum 31.12.2026.

II. Bereits umgesetzte Verfahrensschritte

Zur Sicherstellung einer vergabe- und beihilferechtskonformen Erbringung der Verkehrsleistungen nach Auslaufen des bestehenden öDA hat der Stadtrat der Stadt Bayreuth in seiner Sitzung vom 28.05.2025 (Az.: STE/ÖPNV/STW2027) beschlossen, die Stadtwerke Bayreuth Verkehr und Bäder GmbH ab dem 01.01.2027 erneut im Wege einer (Anschluss-) Direktvergabe gemäß Art.5 Abs.1 der VO (EG) Nr.1370/2007 in Verbindung mit § 108 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) für eine Laufzeit von zehn Jahren mit der Erbringung der Verkehrsleistungen im Stadtgebiet zu betrauen. Die entsprechende Vergabeabsicht wurde daraufhin mit Datum vom 13.06.2025 unter der Veröffentlichungsnummer 381463-2025 im EU-Amtsblatt veröffentlicht.

Anträge auf eine eigenwirtschaftliche (zuschussfreie) Erbringung des Stadtverkehrs sind bei der zuständigen Genehmigungsbehörde, der Regierung von Oberfranken, innerhalb der dreimonatigen Antragsfrist nicht eingegangen. Ferner sind bislang keine Nachprüfungsverfahren vor der Vergabekammer Nordbayern eingeleitet worden, so dass nach Ablauf der einjährigen Wartefrist (mit Ablauf des 15.06.2026) die formalen Voraussetzungen für eine Direktvergabe an die Stadtwerke Bayreuth Verkehr und Bäder GmbH eingehalten sind.

III. Erarbeitung des öffentlichen Dienstleistungsauftrags

In einem ersten Schritt wurde der Entwurf des öDA durch eine gemeinsame Arbeitsgruppe, bestehend aus Vertretern der Stadtverwaltung und der Stadtwerke Bayreuth Verkehr und Bäder GmbH mit externer fachlicher Unterstützung des Public Mobility Teams der Ernst & Young Law GmbH, erarbeitet.

Im Zuge der Workshops wurden einzelne Regelungsbereiche identifiziert, die weiterer Prüfung und Abstimmung bedurften, insbesondere zur Finanzierung der Dekarbonisierung des Busverkehrs zur Einhaltung der Vorgaben des Saubere-Fahrzeuge-Beschaffungs-Gesetzes (SaubFahrzeugBeschG), zum Haltestellenmanagement sowie zur Aufgaben- und Finanzierungszuordnung an der ZOH.

Zur Sicherung des vorgesehenen Zeitplans hat der Stadtrat mit Beschluss vom 17.12.2025 (Az.: STE/005/2025) bereits die strukturellen und textlichen Inhalte des öDA festgelegt. Eine Festlegung auf das finale Leistungsangebot oder auf die konkreten Aufgaben der Stadtwerke Bayreuth Verkehr und Bäder GmbH war mit diesem Beschluss nicht verbunden. Die noch offenen Punkte wurden im Entwurf der Anlage 2 zum öDA seinerzeit durch Sternchen kenntlich gemacht.

Der beschlossene Entwurf diente lediglich als Grundlage für den Antrag auf verbindliche Auskunft gemäß § 89 AO zur Abstimmung der Steuerneutralität und Querverbundkompatibilität des öDA. Der zwischen Stadt und Stadtwerke Bayreuth Verkehr und Bäder GmbH abgestimmte Antrag wurde am 06.05.2026 an das Finanzamt Bayreuth versandt.

1. Ergebnisse der Prüfaufträge

Die im Rahmen der Workshops definierten Prüfaufträge wurden im Frühjahr 2026 von verschiedenen Vertretern der Stadtverwaltung und der Stadtwerke Bayreuth Verkehr und Bäder GmbH bearbeitet und den folgenden Lösungen zugeführt:

a) Ausstattung der Fahrzeuge mit Bordrechnern (Anlage 2 zum öDA unter A. III. 2.b))

Die Ausstattung der Fahrzeuge mit Bordrechnern ist funktional der operativen Leistungserbringung zuzuordnen. Sie steht in unmittelbarem Zusammenhang mit der Durchführung des Fahrbetriebs sowie der betrieblichen Steuerung und Organisation und erfordert eine enge Einbindung in die technischen und organisatorischen Strukturen des Verkehrsunternehmens.

Vor diesem Hintergrund handelt es sich um eine originäre Aufgabe des Verkehrsunternehmens. Die Ausstattung der Fahrzeuge mit Bordrechnern verbleibt daher im Aufgabenbereich der Stadtwerke Bayreuth Verkehr und Bäder GmbH.

b) Ausstattung der Fahrzeuge mit Bayern-WLAN (Anlage 2 zum öDA unter A. III. 2.b))

Die Ausstattung der im Rahmen des öDA eingesetzten Fahrzeuge mit Bayern-WLAN ist der Qualität der Verkehrsdienstleistung zuzuordnen. Sie knüpft unmittelbar an die von der Stadtwerke Bayreuth Verkehr und Bäder GmbH eingesetzten Fahrzeuge sowie deren technischen und organisatorischen Betriebsstrukturen an.

Die Einbeziehung von Subunternehmerfahrzeugen würde demgegenüber zusätzliche Abstimmungs- und Umsetzungsanforderungen begründen, die nicht mehr vollständig im Einfluss- und Verantwortungsbereich der Stadtwerke Bayreuth Verkehr und Bäder GmbH liegen.

Vor diesem Hintergrund wurde vereinbart, dass die von der Stadtwerke Bayreuth Verkehr und Bäder GmbH selbst eingesetzten Fahrzeuge mit Bayern-WLAN auszustatten sind, während eine Verpflichtung zur Nachrüstung oder Ausstattung der von Subunternehmern eingesetzten Fahrzeuge nicht besteht.

c) Dekarbonisierung des Busverkehrs (Anlage 2 zum öDA unter A. III. 2.f))

Die Stadt Bayreuth ist als öffentlicher Auftraggeber nach dem SaubFahrzeugBeschG verpflichtet, die für die jeweiligen Referenzzeiträume festgelegten Mindestziele einzuhalten. Im maßgeblichen Referenzzeitraum vom 01.01.2026 bis 31.12.2030 müssen gemäß § 6 Abs. 1 SaubFahrzeugBeschG von den zum Einsatz kommenden leichten Nutzfahrzeugen grundsätzlich mindestens 38,5 % saubere leichte Nutzfahrzeuge gemäß § 2 Nr. 4 SaubFahrzeugBeschG sein. Von den zum Einsatz kommenden schweren Nutzfahrzeugen müssen gemäß § 6 Abs. 2 lit. b) SaubFahrzeugBeschG mindestens 65 % saubere schwere Nutzfahrzeuge gemäß § 2 Nr. 5 SaubFahrzeugBeschG, und davon gemäß § 6 Abs. 3 SaubFahrzeugBeschG mindestens die Hälfte emissionsfreie schwere Nutzfahrzeuge gemäß § 2 Nr. 6 SaubFahrzeugBeschG sein.

Die Stadt Bayreuth beabsichtigt die nach dem SaubFahrzeugBeschG erforderlichen Mindestbeschaffungsquoten einzuhalten und bekennt sich mittel- und langfristig zur Dekarbonisierung des Busverkehrs. Die Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen wird im Rahmen des öDA durch eine schrittweise Umstellung der Busflotte der Stadtwerke Bayreuth Verkehr und Bäder GmbH sichergestellt.

Grundlage hierfür ist der in Anlage 2 zum öDA als Anhang beigefügte Investitionsplan zur Umrüstung der Busflotte der Stadtwerke Bayreuth Verkehr und Bäder GmbH, der insbesondere einen zeitlich gestaffelten Umstellungspfad, den voraussichtlichen Investitionsbedarf, Szenarien mit und ohne Förderung einschließlich der hieraus resultierenden finanziellen Auswirkungen abbildet. Eine Umstellung etwaiger Subunternehmer auf saubere bzw. emissionsfreie Antriebe ist nicht Gegenstand dieses Investitionsplans und wäre vor einer erneuten Ausschreibung von Subunternehmerleistungen gesondert unter Wirtschaftlichkeitsgesichtspunkten zu prüfen.

Die Umsetzung der im Investitionsplan vorgesehenen Maßnahmen steht unter dem Vorbehalt einer gesicherten Finanzierung. Die Beschaffung sauberer bzw. emissionsfreier Fahrzeuge sowie der Ausbau der hierfür erforderlichen Infrastruktur erfolgen ausschließlich im Rahmen der verfügbaren Finanzmittel und unter Berücksichtigung der tatsächlich zugänglichen Förderprogramme des Freistaats Bayern und/oder des Bundes.

Unabhängig davon behält sich die Stadt Bayreuth vor, die Einhaltung der genannten Mindestziele im Zweifel über eine Branchenvereinbarung gemäß § 5 SaubFahrzeugBeschG sicherzustellen. An der für den zweiten Referenzzeitraum geltenden Branchenvereinbarung gemäß § 5 SaubFahrzeugBeschG sind unter anderem der Freistaat Bayern, der Verband deutscher Verkehrsunternehmen (VDV), der Bundesverband Deutscher Omnibusunternehmen e.V. (bdo) sowie der Landesverband Bayerischer Omnibusunternehmen e.V. (LBO) beteiligt.

d) Planung und Anpassung von Fahrplänen (Anlage 2 zum öDA unter A. III. 4)

Die Anforderungen an Umfang und Qualität des Verkehrsangebots werden gemäß § 8 Abs. 3 PBefG durch die Stadt Bayreuth als Aufgabenträger definiert. Dies umfasst insbesondere Vorgaben zur Bedienungsintensität, zur Angebotsstruktur sowie zu qualitativen Anforderungen an den Verkehr und bildet damit den maßgeblichen strategischen Rahmen für die Ausgestaltung des ÖPNV.

Die konkrete Erstellung und laufende Anpassung des Fahrplans soll jedoch, entsprechend der bestehenden Aufgabenteilung im Status quo, weiterhin bei der Stadtwerke Bayreuth Verkehr und Bäder GmbH verbleiben, da dort die hierfür erforderlichen betrieblichen Kenntnisse und Planungskompetenzen gebündelt vorliegen.

Zugleich ermöglicht diese Aufgabenverteilung die Nutzung bestehender Synergien mit der Betriebs- und Umlaufplanung sowie eine effiziente Umsetzung der vorgegebenen Anforderungen. Durch die fortgesetzte enge Abstimmung mit der Stadtverwaltung wird sichergestellt, dass die Fahrplangestaltung sowohl den strategischen Zielsetzungen als auch den operativen Erfordernissen in konsistenter Weise Rechnung trägt.

e) Durchführung von Fahrscheinkontrollen (Anlage 2 zum öDA unter A. III. 4)

Die Durchführung von Fahrscheinkontrollen ist funktional der operativen Leistungserbringung zuzuordnen. Sie dient der Sicherstellung der Einhaltung der Beförderungsbedingungen sowie der Einnahmensicherung und steht damit in unmittelbarem Zusammenhang mit dem laufenden Betrieb der Verkehrsleistung. Als solche erfordert sie eine enge Einbindung in die betrieblichen Abläufe, insbesondere in die Organisation des Fahrpersonals, die Disposition sowie die vertrieblichen Strukturen des Verkehrsunternehmens. Eine sachgerechte Durchführung setzt daher voraus, dass die Aufgabe dort verankert ist, wo die hierfür erforderlichen betrieblichen Steuerungs- und Umsetzungskompetenzen bestehen.

Vor diesem Hintergrund handelt es sich um eine originäre Aufgabe des Verkehrsunternehmens. Die Durchführung von Fahrscheinkontrollen verbleibt daher, entsprechend der bestehenden Aufgabenzuweisung, weiterhin bei der Stadtwerke Bayreuth Verkehr und Bäder GmbH.

f) Kundencenter an der ZOH (Anlage 2 zum öDA unter A. III. 6)

Die Vorhaltung und der Betrieb eines Kundencenters an der ZOH sind funktional dem Vertrieb von Fahrausweisen sowie der Kundenbetreuung zuzuordnen und stehen damit in unmittelbarem Zusammenhang mit der operativen Leistungserbringung des Verkehrsunternehmens.

Die geplante Digitalisierung des Ticketvertriebs führt insoweit lediglich zu einer Veränderung der Vertriebskanäle, lässt jedoch die grundsätzliche organisatorische und funktionale Zuordnung des Vertriebs unberührt.

Vor diesem Hintergrund verbleibt der Betrieb des Kundencenters an der ZOH weiterhin bei der Stadtwerke Bayreuth Verkehr und Bäder GmbH.

g) Anpachtung der ZOH (Anlage 2 zum öDA unter A. III. 7a)

Die Nutzung der ZOH erfolgt weiterhin im Wege der Anpachtung durch die Stadtwerke Bayreuth Verkehr und Bäder GmbH. Diese Struktur trägt der bestehenden organisatorischen und insbesondere steuerlichen Ausgestaltung zwischen Stadt und Unternehmen Rechnung. Auf diese Weise können steuerliche Gestaltungsspielräume genutzt und zugleich eine unmittelbare Haushaltsbelastung der Stadt vermieden werden.

Eine Abweichung von dieser Struktur würde eine grundlegende Neuordnung der bestehenden Leistungs- und Finanzierungsbeziehungen zwischen Stadt und Stadtwerke Bayreuth Verkehr und Bäder GmbH erfordern. Hiermit verbunden wäre insbesondere die Notwendigkeit einer umfassenden steuerlichen Prüfung, auch im Hinblick auf mögliche Auswirkungen auf die bisherige steuerliche Behandlung. Dies wäre mit rechtlichen und wirtschaftlichen Unsicherheiten verbunden.

Vor diesem Hintergrund wird an der bestehenden Konstruktion festgehalten.

h) Haltestellenmanagement (Anlage 2 zum öDA unter A. III. 7a))

Haltestellen sind funktional Bestandteil der öffentlichen Verkehrsinfrastruktur. Die Verantwortung für Planung, Organisation und Sicherstellung des öffentlichen Personennahverkehrs liegt grundsätzlich bei der Stadt Bayreuth als Aufgabenträgerin.

Zugleich sind Haltestellen regelmäßig dem öffentlichen Straßenraum zuzuordnen. Insoweit spricht vieles dafür, die damit verbundenen Aufgaben, insbesondere Errichtung, Unterhaltung, Reinigung, Winterdienst und Gewährleistung der Verkehrssicherheit, primär im Zuständigkeitsbereich der Stadt als Trägerin der Straßenbaulast sowie im Rahmen ihrer allgemeinen Verkehrssicherungspflichten zu verorten.

Demgegenüber wird die Rolle der Stadtwerke Bayreuth Verkehr und Bäder GmbH typischerweise vor allem in der betrieblichen Nutzung der Haltestellen gesehen, etwa im Zusammenhang mit der Durchführung der Verkehrsleistungen sowie der Bereitstellung fahrgastbezogener Informationen.

Im Stadtgebiet bestehen aktuell fragmentierte Zuständigkeiten. Von insgesamt rund 132 Buswartehäuschen werden derzeit 34 durch die Stadtwerke Bayreuth Verkehr und Bäder GmbH und etwa 98 durch die Bayreuth Marketing & Tourismus GmbH betreut, wobei letztere überwiegend auch Eigentümerin der Anlagen ist. Diese Aufgabenteilung führt zu uneinheitlichen Qualitätsstandards sowie zu erhöhtem Koordinationsaufwand.

Vor diesem Hintergrund erscheint eine Bündelung der Aufgabenbereiche Reinigung, Wartung, Abfallentsorgung, Winterdienst und Vermarktung bei einem einheitlichen Verantwortlichen sachgerecht, um eine konsistente Steuerung und Effizienzgewinne zu ermöglichen.

Aufgrund der bestehenden tatsächlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen sowie den hiermit einhergehenden Abstimmungsbedarfen mit allen Beteiligten soll im öDA zunächst der Status quo fortgeführt werden. Parallel dazu ist eine perspektivische Neuordnung des Haltestellenmanagements an einer zentralen Stelle zu prüfen.

i) Leistungsreduzierung

Im Rahmen eines gesonderten Prüfauftrags wurde untersucht, ob zu Beginn der Laufzeit des öDA eine Reduzierung des bestehenden Leistungsangebots in Betracht kommt. Gegenstand der Prüfung waren insbesondere Szenarien einer pauschalen Reduzierung des Verkehrsleistungsangebots um 5 % bzw. 10 %.

Die durchgeführten Analysen haben gezeigt, dass entsprechende Anpassungen zwar grundsätzlich geeignet sein können, wirtschaftliche Entlastungseffekte zu erzielen, jedoch zugleich erhebliche Auswirkungen auf die Angebotsqualität und die verkehrliche Erschließung hätten. Vor diesem Hintergrund wurde im Ergebnis von einer unmittelbaren Umsetzung entsprechender Maßnahmen zum Beginn der Laufzeit des öDA abgesehen.

Im Rahmen der (vertraglichen) Regelung zur Sicherstellung der finanziellen Leistungsfähigkeit des Stadtwerke Bayreuth Konzerns wird auf dieser Basis ggf. eine Option implementiert werden, die es ermöglicht, bei veränderten wirtschaftlichen Rahmenbedingungen oder zur Sicherstellung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Stadtwerke Bayreuth Konzerns Anpassungen des Verkehrsleistungsumfangs vorzunehmen.

2. Kerninhalte des öffentlichen Dienstleistungsauftrags

Im Ausgangspunkt bestimmt der im Entwurf beigefügte öDA (**Anlage**) den Umfang der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung anhand des im Nahverkehrsplan Bayreuth festgelegten Verkehrsangebots für den Zeitraum ab dem 01.01.2027.

Erfasst ist hierbei der Betrieb des Stadtverkehrs auf Basis der erteilten Genehmigungen (Anlage 3 zum öDA) sowie der darauf aufbauenden Liniennetzpläne (Anlage 4 zum öDA), ausgerichtet an den im öDA konkretisierten Anforderungen (vgl. § 1 öDA-Entwurf). Zugleich eröffnet der öDA die Möglichkeit, die einzelnen Verpflichtungen unter Berücksichtigung aktueller Verkehrsbedürfnisse fortlaufend weiterzuentwickeln und anzupassen (vgl. § 3 öDA-Entwurf).

Die Finanzierung der zur Durchführung des Stadtverkehrs betrauten Stadtwerke Bayreuth Verkehr und Bäder GmbH erfolgt primär aus Fahrgeldeinnahmen, Fahrgeldersatzleistungen sowie sonstigen im Zusammenhang mit dem Fahrbetrieb generierten Erlösen und wird ergänzend durch die der Stadt zuzurechnende Ausgleichsleistungen gedeckt (vgl. § 5 Abs. 1 öDA-Entwurf). Deckungslücken werden auf Grundlage des bestehenden Ergebnisabführungsvertrags durch die Stadtwerke Bayreuth Holding GmbH ausgeglichen und im Rahmen des steuerlichen Querverbands berücksichtigt.

Darüber hinaus eröffnet der öDA der Stadt Bayreuth die Möglichkeit, zusätzliche Finanzierungsbeiträge aus eigenen Haushaltsmitteln unmittelbar oder mittelbar über die Stadtwerke Holding GmbH/Konzern an die Stadtwerke Bayreuth Verkehr und Bäder GmbH zu gewähren. Die Vermeidung einer Überkompensation wird gemäß § 7 öDA-Entwurf sichergestellt.

Ergänzend verfügt der öDA über ein integriertes Anreizsystem gemäß Nr. 7 Anhang der VO (EG) 1370/2007 zur Sicherstellung einer wirtschaftlichen Geschäftsführung und Einhaltung der Qualitätsvorgaben des öDA einschließlich der in Bezug genommenen Vorgaben des jeweils aktuellen Nahverkehrsplans der Stadt Bayreuth (vgl. § 8 öDA-Entwurf).

IV. Erarbeitung einer (vertraglichen) Regelung zur Sicherstellung der finanziellen Leistungsfähigkeit der Stadtwerke Bayreuth Holding GmbH im Hinblick auf den Aufgabenbereich des öffentlichen Personennahverkehrs

Die Stadt Bayreuth beabsichtigt, eine (vertragliche) Regelung zu erarbeiten, die die finanzielle Leistungsfähigkeit des Stadtwerke Bayreuth Konzerns im Zusammenhang mit der Erfüllung der Aufgaben im öffentlichen Personennahverkehr unterstützt.

Ausgangspunkt hierfür ist, dass die Finanzierung des öffentlichen Personennahverkehrs aufgrund der strukturellen Rahmenbedingungen langfristig nicht allein durch Fahrgeldeinnahmen gedeckt werden kann und zugleich erheblichen wirtschaftlichen Entwicklungen unterliegt, insbesondere im Hinblick auf Kostensteigerungen und Investitionsbedarfe.

Die beabsichtigte vertragliche Regelung soll auf den Aufgabenbereich des öffentlichen Personennahverkehrs beschränkt werden und an die bestehenden Regelungen des öDA anknüpfen. Ziel ist es, die bestehende Finanzierungssystematik im Zusammenspiel mit dem öDA weiterzuentwickeln, ohne eine von diesem losgelöste Finanzierungsstruktur zu begründen.

Die konkrete Ausgestaltung erfolgt unter Berücksichtigung der einschlägigen rechtlichen Vorgaben, insbesondere der VO (EG) 1370/2007, sowie unter Wahrung der haushaltsrechtlichen Rahmenbedingungen und insbesondere der finanziellen Leistungsfähigkeit der Stadt Bayreuth. Sie bleibt einer gesonderten Beschlussfassung durch die zuständigen städtischen Gremien vorbehalten.

V. Beschlussbegründung

1. Zu Beschlussantrag unter 1: Umsetzung Direktvergabe

Mit dem nunmehr zur Beschlussfassung vorliegenden Entwurf des öDA erfolgt die konkrete Vergabe des Stadtverkehrs an die Stadtwerke Bayreuth Verkehr und Bäder GmbH für einen Zeitraum von zehn Jahren ab dem 01.01.2027.

2. Zu Beschlussantrag unter 2: Gesellschaftsrechtliche Umsetzung

Die rechtsverbindliche Umsetzung der Direktvergabe gemäß Art. 5 Abs. 1 VO (EG) 1370/2007 in Verbindung mit § 108 GWB an die Stadtwerke Bayreuth Verkehr und Bäder GmbH erfolgt zunächst durch Beschluss des Stadtrats über die Betrauung der Stadtwerke Bayreuth Verkehr und Bäder GmbH mit der Sicherstellung der Verkehrsleistungen nach Maßgabe des als Entwurf beigefügten öDA (**Anlage**). Im Anschluss an die Stadtratssitzung über die Betrauung der Stadtwerke Bayreuth Verkehr und Bäder GmbH ist der öDA durch Anweisung (über die jeweiligen Gesellschafterversammlungen der Stadtwerke Bayreuth Holding GmbH und Stadtwerke Bayreuth Verkehr und Bäder GmbH) an die Geschäftsführung der Stadtwerke Bayreuth Verkehr und Bäder GmbH, die Inhalte des öDA verbindlich zu beachten, umzusetzen. Durch diese auf den Stadtratsbeschluss folgende gesellschaftsrechtliche Umsetzung wird das Verpflichtungselement des öDA hergestellt.

3. Zu Beschlussantrag unter 3.: Option für Notvergabe

Vergaben von öDA im ÖPNV-Bereich sind bis zu ihrem rechtswirksamen Abschluss stets von vergaberechtlichen Angriffen in der Form von Nachprüfungsverfahren bedroht. Im Falle eines solchen Angriffs wäre eine wirksame Umsetzung der Direktvergabe bis zum Abschluss des Nachprüfungsverfahrens unsicher. Mit Auslaufen der bestehenden Betrauung zum 31.12.2026 ohne wirksame Vergabe einer langlaufenden Anschlussregelung würde eine Unterbrechung des Stadtverkehrs (vgl. Art. 5 Abs. 5 VO (EG) 1370/2007) ohne vergabe- und beihilfenrechtliche Absicherung drohen. Deshalb empfiehlt es sich bereits jetzt für den Fall einer denkbaren Unterbrechung vorsorglich eine Notmaßnahme zu beschließen. Im Falle einer Notmaßnahme würde die vergebene Verkehrsleistung dem verkehrlichen Status quo des Stadtverkehrs Bayreuth entsprechen. Die rechtlichen Inhalte dieses Not-öDA wären im Kern mit denen des beigefügten öDA-Entwurfs (**Anlage**) identisch. Anpassungen wären in diesem Fall im Wesentlichen mit Blick auf die kürzere Laufzeit vorzunehmen, da eine Notvergabe nach allgemeinem Verständnis für maximal zwei Jahre zulässig ist. Für die notwendigen Anpassungen des öDA im Falle einer Notmaßnahme und aufgrund des dann dringend bestehenden Handlungsbedarfs, empfiehlt es sich, die Verwaltung nach Ziffer 3 bereits jetzt ausdrücklich zur Vornahme der erforderlichen Maßnahmen zu ermächtigen. Eine erneute Beschlussfassung durch den Stadtrat bedarf es dann nicht mehr.

4. Zu Beschlussantrag unter 4: Vorbehalt der Erteilung einer positiven verbindlichen Auskunft

Zur Schaffung von Rechtssicherheit hinsichtlich der Querverbundkompatibilität wurde begleitend ein Antrag auf verbindliche Auskunft nach § 89 AO an das zuständige Finanzamt Bayreuth vorbereitet und gestellt. Um dieses Auskunftsverfahren erfolgreich durchführen zu können, ist es zwingend erforderlich, dass der Beschluss zu Ziffer 1., wie auch der Beschluss zur gesellschaftsrechtlichen Umsetzung des öDA gem. Ziffer 2., zunächst unter dem Vorbehalt eines positiven Auskunftsergebnisses gestellt werden. Verbindliche Auskünfte werden von der Finanzverwaltung nämlich nur dann erteilt, wenn der zur Abstimmung gestellte Sachverhalt noch nicht umgesetzt wurde. Der Beschluss zu Ziffer 4. dient somit lediglich der erfolgreichen Durchführung des steuerlichen Abstimmungsverfahrens.

5. Zu Beschlussantrag unter 5: Ermächtigung

Die Ermächtigung dient der Sicherstellung der Umsetzung des öDA für den Fall, dass nach der Beschlussfassung durch den Stadtrat Ergänzungen und Anpassungen erforderlich werden. Sie beschränkt sich auf redaktionelle Änderungen und unwesentliche Korrekturen sowie auf Änderungen, die durch dritte Behörden veranlasst werden. Veranlassungen durch dritte Behörden umfassen dabei insbesondere Hinweise des zuständigen Finanzamtes Bayreuth im Rahmen des Verfahrens nach Ziffer 4. sowie der zuständigen Genehmigungsbehörde, der Regierung von Oberfranken, im Verfahren zur Erteilung der erforderlichen PBefG Genehmigungen für den Stadtverkehr. Umfasst sind zudem Änderungen, die im Rahmen des Verfahrens zur Erteilung des ausschließlichen Rechts (vgl. § 4 öDA-Entwurf) notwendig werden. Soweit mit diesen Änderungen aber weitergehende Verpflichtungen der Stadt Bayreuth begründet würden, hat die Verwaltung zu prüfen, ob der Stadtrat erneut mit dieser Thematik befasst werden muss.

6. Zu Beschlussantrag unter 6: Vergabebekanntmachung

Mit der Bekanntmachung der vorgenommenen Vergabe des öDA im Supplement zum EU-Amtsblatt (TED) wird die Möglichkeit für vergaberechtliche Angriffe bzw. Nachprüfungsverfahren zur Überprüfung der Zulässigkeit der Direktvergabe durch Dritte wegen der hergestellten Transparenz von 6 Monaten auf 30 Tage verkürzt.

7. Zu Beschlussantrag unter 7: Erarbeitung einer (vertraglichen) Regelung zur Sicherstellung der finanziellen Leistungsfähigkeit des Stadtwerke Bayreuth Konzerns im Hinblick auf den Aufgabenbereich des öffentlichen Personennahverkehrs

Die Zustimmung zur Erarbeitung einer ergänzenden (vertraglichen) Regelung ist erforderlich, um die finanzielle Leistungsfähigkeit des Stadtwerke Bayreuth Konzerns im Hinblick auf ihre Aufgaben im öffentlichen Personennahverkehr unter veränderten wirtschaftlichen Rahmenbedingungen sicherzustellen und damit eine langfristig verlässliche Finanzierung des öffentlichen Personennahverkehrs zu ermöglichen.

Vor dem Hintergrund steigender Kosten und wachsender Investitionsbedarfe soll eine erhöhte Planungssicherheit für die weitere Entwicklung des öffentlichen Personennahverkehrs erreicht werden.

Die beabsichtigte Regelung knüpft an die bestehenden Mechanismen des öDA an und dient deren Ergänzung, ohne eine hiervon losgelöste Finanzierungsstruktur zu begründen.

Die konkrete Ausgestaltung bleibt einer gesonderten Beschlussfassung durch die zuständigen städtischen Gremien vorbehalten.

VI. Zeitplan

Die Umsetzung der Direktvergabe sowie die Aufnahme des Verkehrs durch die Stadtwerke Bayreuth Verkehr und Bäder GmbH erfolgen nach folgendem Zeitplan:

Nach Vorliegen einer positiven verbindlichen Auskunft des Finanzamtes Bayreuth wird zunächst die rechtsverbindliche gesellschaftsrechtliche Umsetzung der Direktvergabe vorgenommen (anderenfalls unter Vorbehalt einer solchen Auskunft) sowie die Veröffentlichung der Vergabe im EU-Amtsblatt veranlasst.

Spätestens drei Monate vor der vorgesehenen Betriebsaufnahme stellt die Stadtwerke Bayreuth Verkehr und Bäder GmbH den Antrag auf Erteilung der erforderlichen Genehmigung nach dem Personenbeförderungsgesetz bei der Regierung von Oberfranken.

Die Aufnahme des Betriebs durch die Stadtwerke Bayreuth Verkehr und Bäder GmbH ist zum 01.01.2027 vorgesehen.

Diesem Kurzbericht liegt der Entwurf des öDA nebst Anlagen (**Anlage**) zur geplanten Direktvergabe an die Stadtwerke Bayreuth Verkehr und Bäder GmbH bei.

Anlage Entwurf des öffentlichen Dienstleistungsauftrags nebst Anlagen

Finanzielle Auswirkungen (auch mittelbar)

nein ja

falls ja:

einmalig: (Gesamtbetrag) _____ €

davon im Haushaltsjahr: _____

laufend: (insbesondere Folgekosten)

ggf. näher erläutern

Auswirkungen auf Klimaschutz oder Anpassung an den Klimawandel

I. Das Vorhaben hat eine Auswirkung auf den Klimaschutz oder auf die Anpassung an den Klimawandel:

II. Wenn, ja negativ: Bestehen klimafreundlichere Handlungsoptionen?

Ja, positiv

Ja

Ja, negativ

Nein

Nein, keine Auswirkung

III. Begründung (obligat) und ggf. klimafreundlichere Handlungsoptionen:

Vorschlag der Verwaltung zum Beschluss:

Der Stadtrat fasst folgenden Beschluss:

1. Der Stadtrat betraut die Stadtwerke Bayreuth Verkehr und Bäder GmbH mit der Erbringung des Stadtbusverkehrs im Stadtgebiet Bayreuth mit Wirkung zum 01.01.2027 für eine Laufzeit von zehn Jahren nach Maßgabe des als Anlage beigefügten Entwurfs des öffentlichen Dienstleistungsauftrags auf der Grundlage einer Direktvergabe gemäß Art. 5 Abs. 1 S. 1 VO (EG) 1370/2007 i.V.m. § 108 GWB.
2. Die Vertreter der Stadt Bayreuth werden angewiesen, in der Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Bayreuth Holding GmbH und der Stadtwerke Bayreuth Verkehr und Bäder GmbH durch eine auf entsprechenden Beschlüssen in der gesellschaftsrechtlichen Weisungskette (Stadtwerke Bayreuth Holding GmbH – Stadtwerke Bayreuth Verkehr und Bäder GmbH) beruhenden Weisung an die Geschäftsführung der Stadtwerke Bayreuth Verkehr und Bäder GmbH für die verbindliche Beachtung der Inhalte des als Entwurf beigefügten öffentlichen Dienstleistungsauftrags (Anlage) Sorge zu tragen.
3. Für den Fall, dass die Direktvergabe des öffentlichen Dienstleistungsauftrags gemäß Ziffer 1) wegen eines Vergaberechtsstreits oder dergleichen nicht vollzogen werden kann, sind zur Aufrechterhaltung des Stadtverkehrs Notmaßnahmen für längstens zwei Jahre vorzunehmen. Die Verwaltung wird beauftragt und ermächtigt, die erforderlichen Maßnahmen vorzunehmen.
4. Die Beschlüsse zu Ziffer 1. und 2. stehen unter dem Vorbehalt, dass der Antrag nach § 89 Abgabenordnung auf verbindliche Auskunft vom zuständigen Finanzamt Bayreuth über die steuerliche Unschädlichkeit des als Entwurf beigefügten öffentlichen Dienstleistungsauftrags (Anlage) positiv beschieden wird.
5. Die Verwaltung wird ermächtigt, redaktionelle Änderungen oder unwesentliche Korrekturen an dem als Anlage beigefügten öffentlichen Dienstleistungsauftrags und dessen Anlagen vorzunehmen. Zudem kann die Verwaltung weitere Änderungen selbstständig vornehmen, soweit hierdurch materiell keine wesentliche Veränderung herbeigeführt wird oder diese durch dritte Behörden veranlasst werden. Diese Änderungen dürfen ohne nochmalige Befassung durch den Stadtrat erfolgen, soweit diese keine weitergehenden Verpflichtungen der Stadt Bayreuth begründen.
6. Die Verwaltung wird beauftragt und ermächtigt, nach Umsetzung des als Anlage beigefügten Entwurfs des öffentlichen Dienstleistungsauftrags gem. der Ziffer 2 die Vergabe des vorgenannten öffentlichen Dienstleistungsauftrags im Supplement zum EU-Amtsblatt bekannt zu machen.
7. Der Stadtrat stimmt der Erarbeitung einer ergänzenden (vertraglichen) Regelung zur Sicherstellung der finanziellen Leistungsfähigkeit des Stadtwerke Bayreuth Konzerns im Hinblick auf den Aufgabenbereich des öffentlichen Personennahverkehrs zu, um hierdurch eine langfristig verlässliche Finanzierung des öffentlichen Personennahverkehrs zu ermöglichen.